

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader /5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0016-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; BG; Zivilverfahrensnovelle 2007; Gruppenklage;Musterklage. Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Justiz ergangene Stellungnahme zum o.a. Betreff als Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.07.2007
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0016-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-B11.104/0002-I /8/2007 vom
22. Mai 2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**BMJ; BG; Zivilverfahrensnovelle 2007; Gruppenklage;Musterklage.
Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu o. a.
Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass seitens des BMWA der Grundidee eines Gruppen- und Musterverfahrens – wie im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehen - zwar grundsätzlich näher getreten werden kann, jedoch dem Vorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden kann.

Aufgrund etlicher Mängel des Entwurfs darf gebeten werden, über die bereits in Geltung befindlichen Bestimmungen von Schweden, Spanien, Frankreich und Großbritannien hinaus einen Überblick über die gesetzliche Situation zu Gruppenklagen in den 21 anderen Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung zu stellen.



II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

1. Zu Artikel I, § 619:

§ 619 Z 1 legt fest, dass ein Gruppenverfahren durchgeführt werden kann, wenn „mehrere Personen, zumindest drei, insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, zumindest 50, geltend machen“.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen weist das BMJ darauf hin, dass Ausgangspunkt für die Schaffung eines Gruppenverfahrens als neue Verfahrensform Konstellationen seien, in denen die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen eine Größe erreicht, für die mit den bislang zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumenten nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne. Gesondert wird auf einen Fall mit 3.000 geschädigten Anlegern hingewiesen.

Wenn sich Inhaber von geringfügigen Ansprüchen zu einer Gruppenklage zusammenfinden, erreichen diese Gruppenkläger auf diesem Wege eine erhebliche Besserstellung in ihrem Rechtsschutz gegenüber Einzelklägern.

Auch wenn nun eine Verbesserung der Prozessökonomie in Massenverfahren als rechtspolitisches Argument für die Einführung einer Gruppenklage vorgebracht wird, kann es nicht ausreichend sein, dass sich der Begutachtungsentwurf mit einer derart geringen Mindestanzahl von drei Personen iSd Z 1 als Voraussetzung für ein Gruppenverfahren begnügt, auf die jeweils eine „Abtretung einer Mehrzahl von Ansprüchen“ erfolgt ist.

Hier besteht auch die Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Instruments der Gruppenklage, da sich allenfalls drei „Keiler“, die sich die erforderliche Zahl an Ansprüchen abtreten lassen, zur quasi geschäftsmäßigen Ausnutzung des neuen Systems ganz besonders leicht zusammenfinden könnten.

In § 619 Z 1 soll daher eine Ausdehnung auf zumindest zehn Personen erfolgen. Zusätzlich sollte eine Erhöhung der Anzahl der „Ansprüche“ auf zumindest 100 stattfinden.



Hinsichtlich der Z 4 stellt sich die Frage, ob die Prüfung und Lösung gleicher „Tatfragen oder gleicher Tat- und Rechtsfragen“ für sich gesehen eine ausreichende Voraussetzung bilden kann und sollte. Theoretisch wäre es nach dem Entwurfswortlaut der Z 4 und der Erläuternden Bemerkungen hinreichend, wenn bei der Gruppenklage

- a) zwei Tatbestandselemente bei den Gruppenklagen übereinstimmen würden
oder
- b) zwei Tatbestandselemente und zwei Rechtsfolgen übereinstimmen würden.

Das wäre als Teilvoraussetzung für eine Gruppenklage nicht ausreichend, auch wenn in den Erläuterungen auf die Z 5 (Tat- und Rechtsfragen ... mit einem gewissen Mindestmaß an Umfang und Bedeutung) hingewiesen wird.

Zur Klarstellung sollte Z 4 daher in etwa wie folgt lauten: „4. eine überwiegende Anzahl an gleichen Tatfragen oder gleichen Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und“.

Im Text oder auch den Erläuterungen sollte hierzu klargestellt werden, dass eben keine erheblichen Unterschiede, insbesondere hinsichtlich des Haftungsgrundes zwischen den Klagen der Mitglieder der Gruppe besteht.

Eine gleiche Präzisierung wäre hinsichtlich der Bezugnahme auf „gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen“ nach § 620 Abs. 2 in Erwägung zu ziehen.

Vermeidung von Bagatellklagen:

Zur Vermeidung einer Überlastung der Gerichte mit Bagatellklagen sollte schließlich in § 619 noch ein durchdachter angemessener Mindeststreitwert als weitere Voraussetzung für die Durchführung eines Gruppenverfahrens hinzugefügt werden. Sinnvoll ist die Grenze von 36.000€.

Denn es darf stark in Zweifel gezogen werden, dass ein Gesamtstreitwert von 4.000,- Euro oder weniger – also 80 Euro derzeit pro vorgesehenem Anspruch oder weniger – vgl. hierzu § 18a Änderungsentwurf GGG – die Kosten für die Durchführung eines aufwändigen und personalintensiven Gruppenverfahrens rechtfertigen kann.



Nicht zuletzt sollte das Gericht auch – zur Vermeidung überbordender Prozesskosten – über begründeten Antrag einer Partei den Streitwert auf einen der Sachlage angemessenen Höchstbetrag reduzieren dürfen. Dadurch würde eine Bandbreite für Kosten auch nach oben hin festgelegt. Diese Streitwertreduktion sollte dann auch für die Bemessung der Gerichtskosten Wirksamkeit haben. Das Gericht sollte dabei den zu erwartenden Prozessaufwand einzuschätzen und danach den Streitwert festzusetzen haben.

2. Zu Artikel I, § 620:

Das Gruppenverfahren hat eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Stärkeverhältnis der Verfahrensgegner. Bei einem Gruppenverfahren gerät der Grundsatz der Waffengleichheit stark aus dem Lot. Daher sollten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gruppenklage sehr klar abgegrenzt werden und Unschärfen vermieden werden.

Als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens wird vielmehr eine nicht näher definierte Bescheinigung (- also alle Beweismittel, wie zB auch unbeglaubigte Fotokopien, eine vom Gruppenkläger aufgenommene Information, unbeeidete Parteienvernehmung etc. -) an allenfalls möglichen Klägern etc. wohl für eine Einleitung eines Gruppenverfahrens nicht ausreichen.

Für die Einbringung einer Gruppenklage sollte vielmehr der Gruppenkläger jeweils Beitrittserklärungen von mindestens 100 Ansprüchen in schriftlicher Form und vom Beitretenden unterschrieben dem Gericht vorlegen müssen.

§ 620 Abs. 1 dritter Satz sollte daher in etwa lauten wie folgt: „Der Gruppenkläger hat dem Gericht zumindest 100 schriftliche und eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärungen mit Namen und Anschrift vorzulegen, die die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen.“

Weiters sollten gerade in der Gruppenklage alle Umstände, die dem Kläger bekannt sind und die für die Mitglieder der Gruppe von Bedeutung sein können sowie ein vorläufiger Finanzierungsplan auch enthalten sein.



Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Gruppenklage ist in § 620 Abs. 1 noch zu verankern, dass „der Gruppenkläger im Hinblick auf sein eigenes Interesse an der Sache, in finanzieller und anderer Hinsicht geeignet ist, die Gruppenmitglieder zu vertreten.“

Die in § 620 Abs. 2 festgelegte Fiktion, dass eine später eingebrachte Gruppenklage gegen dieselbe Person etc. als Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren gilt, könnte insofern eine Unschärfe aufweisen, als der Ausdruck „später“ eine längere Zeitperiode erfassen könnte, als die in § 624 Abs. 1 angeführte Frist. Danach könnte eine später als nach 6 Monaten eingebrachter Gruppenklage das Verfahren allenfalls unnötig in die Länge ziehen.

Daher sollte der zeitliche und sachliche Zusammenhang dieses fingierten Beitritts nach Abs. 2 insb. mit den zeitlichen (aber auch anderen) Voraussetzungen des § 624 klargestellt werden.

Es wird daher angeregt, zur Klarstellung § 620 Abs. 2 letzter Halbsatz in etwa wie folgt zu formulieren: „gilt als Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren (§ 624).“

3. Zu Artikel I, §§ 622 f:

Die §§ 622 f regeln die Entscheidung über die Zulassung und Bekanntmachung einer Gruppenklage. Der Befürchtung, die Bekanntmachung einer Gruppenklage mittels Edikt könne eine Rufschädigung der betroffenen Unternehmen bewirken, wird in den Erläuterungen entgegengehalten, dass in Großschadensfällen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bereits durch mediale Berichterstattung gesucht werde, noch bevor die Klage überhaupt eingebracht worden sei und Medienberichte regelmäßig stärker seien als Ediktseinschaltungen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass prinzipiell unabhängig von medialer Berichterstattung dafür Sorge zu tragen ist, dass im Rahmen eines Zivilprozesses kein unrichtiger, für ein Unternehmen schädlicher Eindruck in der Öffentlichkeit erweckt wird. Gerade in Fällen, in denen kleinere oder mittlere Unternehmen involviert sind und die von geringerer medialer Aufmerksamkeit begleitet werden, sorgt das Edikt für entsprechende Publizität. Vor allem für KMU kann aber der negative Eindruck, der durch eine derartige gerichtliche



Bekanntmachung entstehen kann, existenzbedrohend sein. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf die besondere Verantwortung des Staates aufmerksam zu machen, weil gerichtliche oder behördliche Bekanntmachungen in der Öffentlichkeit besonderes Vertrauen genießen. Zusammenfassend wird angemerkt, dass die Bekanntmachung der Gruppenklage durch Edikt aus den genannten Gründen als äußerst problematisch angesehen wird, weshalb darauf entweder gänzlich verzichtet werden sollte oder zumindest eine klare Regelung geschaffen werden sollte, nach der eine Vorverurteilung verhindert wird.

Zur Vermeidung einer derartigen weitreichenden Vorverurteilung wäre in Erwägung zu ziehen, diese Bekanntmachung der Gruppenklage nicht per Internet, sondern ausschließlich bei einem beliebigen Bezirksgericht über das dortige Intranet innerhalb der Amtsstunden zur Verfügung zu stellen. Dort sind die Einsicht und kurze Auskünfte aus der Datenbank gebührenfrei.

4. Zu Artikel I, § 623:

In § 623 ist die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage vorgesehen, wobei die Gruppenklage zur Gänze zu veröffentlichen ist. Zuzugestehen ist, dass Verbraucher von dem Inhalt der Gruppenklage Kenntnis in der oben angeführten Form erlangen müssen, da sie nur in diesem Fall der Klage betreten können. Die größten Bedenken bestehen dahingehend, dass in dieser Klageschrift nur die Sicht der klagenden Partei dargestellt wird. Dadurch kann aufgrund von Vorverurteilungen ein Imageschaden der beklagten Partei entstehen. Weiters gerät die Waffengleichheit von vornherein aus dem Lot.

In § 623 sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass die beklagte Partei vor Bekanntmachung der Gruppenklage in den Text Einsicht nehmen kann und fakultativ in der gleichen Bekanntmachung eine erste Gegendarstellung veröffentlichen kann.

Nach § 623 erster Satz sollte daher in etwa folgender zweiter Satz eingefügt werden: „Auf Verlangen des Antragsgegners ist der Bekanntmachung der Gruppenklage dessen Gegendarstellung beizufügen.“



5. Zu Artikel I, § 624:

§ 624 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, dass für einen Beitrittsantrag zu einem Gruppenverfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich ist. Die Erläuterungen merken dazu an, dass dadurch der Zugang zum Gruppenverfahren insgesamt erleichtert werden soll. Der Beitritt solle möglichst einfach und kostengünstig sein, die Hemmschwelle einen Anwalt zu betrauen, wegfallen.

Es erscheint sachlich äußerst überraschend, wie stark das Gruppenverfahren in dieser Hinsicht gegenüber anderen Verfahrensarten privilegiert werden soll. Das Einbringen einer Klage bzw. der Beitritt zu einem Zivilverfahren soll ja grundsätzlich aufgrund seiner Konsequenzen vom potentiell geschädigten Verbraucher jedenfalls überdacht und eine mutwillige Prozessführung vermieden werden. Die Beratung durch einen Rechtsanwalt ist hier üblicherweise sehr nützlich und liegt durchaus auch im Interesse des potentiellen Klägers. Für Kläger, die finanziell nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten zu tragen, steht ohnehin das Instrument der Verfahrenshilfe zur Verfügung.

Zweifellos sollte der freie und ungehinderte Zugang zu Gericht ermöglicht werden, aber es sollte doch wohl durch die Beseitigung aller oben angeführten Informationen durch den Rechtsanwalt beim Beitrittswilligen nicht der Eindruck erweckt werden, dass man als Verbraucher beim Gruppenverfahren quasi nebenbei und gefahrlos (und möglicherweise auch mutwillig) an einem Prozess teilnehmen kann.

Daher wird eine ausreichende Information des Beitrittswilligen bei dessen Beitrittserklärung durch einen Rechtsanwalt oder in sonstiger angemessener Form gefordert.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf den Begutachtungsentwurf des § 620 Abs. 1 zu verweisen, wonach für einen Beitritt lediglich eine entsprechende Bescheinigung durch den Gruppenkläger für den Beitrittswilligen erforderlich sein solle. Hier darf auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, dass im Gruppenverfahren von Beginn an jeder Beitrittswillige ausreichend auf die



Prozessmöglichkeiten und Prozessrisiken aufmerksam gemacht werden muss, was bei der derzeitigen Textierung von § 624 und 620 in etlichen Fällen fraglich sein dürfte.

6. Zu Artikel I, § 625:

Die Bedenken und Probleme hinsichtlich der derzeitig geplanten Veröffentlichung in der Ediktsdatei in Satz 1 wurden bereits dargelegt.

Fraglich ist, ob nach § 625 Abs. 1 vierter Satz mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses neben den Beitrittsanträgen auch eine „später eingebrachte Gruppenklage“ nach § 620 Abs. 2 gegenstandslos wird. Denn eine derartige Gruppenklage gilt kraft Gesetzes als „Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren“.

Auch die Erläuterungen geben hierzu keine Auskunft. Sie weisen nur darauf hin, dass die Ansprüche einzeln geltend zu machen sind, wobei davon auszugehen wäre, dass auch später eingebrachte Gruppenklagen nach § 620 Abs. 2 als gesetzlich fingierte Beitrittsanträge dann wohl auch einzeln geltend zu machen wären.

Es darf daher angeregt werden, diese Frage entweder im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

7. Zu Artikel I, § 626:

In § 623 oder an anderer Stelle sollte genauer geregelt werden, wie Informationen des Gerichts über den Prozessstand an alle Teilnehmer weitergeleitet werden, denn auch in einem sog. „Verfahren für die Willigen“ (siehe EBs) kann es nicht gänzlich dem Gutdünken des privaten Gruppenvertreters überlassen werden, inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer des Verfahrens über den Stand des Verfahrens informiert werden. Auch hier stellt sich die Frage, warum Verfahrensabläufe im Gruppenverfahren gänzlich anders ablaufen sollten, als im sonstigen Verfahren. Folgende Informationen an den Teilnehmer des Verfahrens sollten mindestens geregelt werden:

- Im laufenden Verfahren laufende Information über den Verfahrensstand und Verfahrensverlauf zum Schutz der Interessen der Teilnehmer



- Benachrichtigung über das Urteil, Beschlüsse oder einem beabsichtigten Prozessvergleich
- Form der Informationsverbreitung (per Post oder über E-Mail-Verteiler, mit Zustellbestätigung)

8. Zu Artikel I, § 629:

In der Überschrift ist die Terminologie („Gruppenklägerinnen“) inkonsistent zu anderen Überschriften, da vergleichsweise in § 628 nur auf Gruppenvertreter, nicht aber mögliche „Gruppenvertreterinnen“ Bezug genommen wird. Es darf daher vorgeschlagen werden, hinsichtlich der zusätzlichen Anführung weiblicher Endungen („...in“ und „...innen“) im Entwurf einheitlich vorzugehen.

Weiters wäre in diesem Verzeichnis nach § 629 zur Ermöglichung einer sofortigen Zuordenbarkeit in kurzgefasster Form das Klagsziel (als Abs. 1 Ziffer 4) anzuführen.

9. Zu Artikel I, § 631:

Die Bedenken und Probleme hinsichtlich der im derzeitigen Entwurf geplanten Veröffentlichung in der Ediktsdatei (Abs. 4) wurden bereits dargelegt.

10. Zu Artikel I, § 632:

§ 632 Abs. 1 sieht vor, dass die Kosten der beklagten Partei auf die Gruppenkläger im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche aufzuteilen sind. Die Erläuterungen merken an, dass jeder Gruppenkläger bloß für seinen so festgelegten Anteil am Kostenersatz hafte. Das Insolvenzrisiko der Partei bleibe wie in einzeln geführten Prozessen beim Prozessgegner. Es solle nicht im Wege einer Solidarhaftung der Gruppenkläger auf deren Schicksalsgemeinschaft übergewälzt werden.

Wie den Erläuterungen bereits an anderer Stelle zu entnehmen war, soll der Zugang zum Gruppenverfahren insgesamt erleichtert werden, der Beitritt möglichst einfach und kostengünstig sein. Der – bedauerlicherweise – unsachlichen Privilegierung der



Gruppenkläger im gesamten Entwurf steht eine unverhältnismäßige Beschwer des Beklagten gegenüber. Während den Klägern also ein günstiger und einfacher Zugang zum Recht mit geringem Kostenrisiko ermöglicht werden soll, sieht sich der obsiegende Beklagte mit der Situation konfrontiert, die ihm gebührenden Kosten gegenüber jedem einzelnen Gruppenkläger gesondert geltend machen zu müssen. Gelingt es somit der beklagten Partei nach mühsamer, kostenintensiver Prozessführung schließlich, die Ansprüche erfolgreich abzuwehren, steht ihr zweifellos ein Kostenersatzanspruch zu. Welche Publicity mit der Eintreibung dieser Kostenforderung verbunden wäre, braucht nicht ausgeführt zu werden. Eine weitere ungerechtfertigte Geschäftsschädigung, zusätzlich zu dem bereits durch den Prozess selbst verursachten Imageschaden, wäre die Folge und für die obsiegende beklagte Partei unzumutbar.

Hier wären folgende Lösungsvorschläge in Erwägung zu ziehen:

- a) Den Gruppenklägern könnte entweder (zu Beginn des Verfahrens) eine aktorische Kautions zur Sicherung der Prozesskosten auferlegt werden.
- b) Zum Ausgleich für die oben beschriebene wesentlich schlechtere Position des Beklagten bei der Geltendmachung der Kosten – wäre in etwa folgende Ergänzung von § 632 Abs. 1 letzter Satz vorzuschlagen: „Es (das Gericht) hat den Gruppenklägern im Falle des Obsiegens des Beklagten aufzutragen, den Kostenersatz unverzüglich bei Gericht zu erlegen.“
- c) Der beklagten Partei könnte über begründeten Antrag das Recht eingeräumt werden, einen Erlag einer Prozesskostensicherheit zu verlangen.

Insbesondere im Hinblick auf ungerechtfertigte Privilegierungen wäre der Entwurf einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

11. Zu Artikel I, § 633:

Diese besonders leichte Ermöglichung eines vorzeitigen Ausscheidens nach Abs. 1 dürfte einen regen Wechsel der Gruppenkläger im Verfahren nach sich ziehen. Je nach persönlicher Beurteilung des Ausgangs des Verfahrens dürfte sich bei negativer Einschätzung durch einzelne Gruppenkläger bis zum Schluss der



mündlichen Verhandlung erster Instanz dann die Anzahl der Gruppenkläger drastisch reduzieren.

Gerade bei einem Gruppenverfahren kann wohl für einen ordentlichen Verfahrensablauf nur eine Teilnahme an dem Verfahren als unwiderruflich festgelegt werden. Denn es sollte vermieden werden, dass Gruppenkläger an dem Verfahren unüberlegt teilnehmen und bei dann auftretenden Unwägbarkeiten das „sinkende Schiff gleich wieder verlassen“.

§ 633 Abs. 1 sollte daher lauten: „Die Teilnahmeerklärung ist grundsätzlich unwiderruflich.“

Besondere Fälle, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gruppenverfahren besonders rechtfertigen, können für einen abgeschlossenen Katalog erarbeitet werden.

12. Zu Artikel I, § 636: Musterverfahren

§ 636 Abs. 1 sieht eine Unterbrechung der Verjährung der vom Musterverfahren betroffenen Ansprüche vor. Dies sei nach den Erläuterungen erforderlich, um ein solches Verfahren in zweckentsprechender Weise führen zu können.

Die Folge einer solchen Verjährungsunterbrechung wäre eine unzumutbare Rechtsunsicherheit für den Beklagten. Es muss für Unternehmen abschätzbar sein, ob sie innerhalb einer bestimmten Frist mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen haben.

Im Übrigen sei auch darauf hingewiesen, dass im Regierungsprogramm 2007 bis 2010 für die XXIII. GP lediglich die Erarbeitung einer Grundlage für ein Gruppenverfahren, nicht aber für ein Musterverfahren vorgesehen worden ist. Es darf daher im Sinne des Regierungsprogramms angeregt werden, ebendort vorgesehene und noch nicht erledigte Projekte in Angriff zu nehmen und nicht vorgesehene Projekte (§§ 634 bis 636 Entwurf ZPO) bis dahin hintanzustellen.



(Ferner wäre in § 636 Abs. 1 im Wort „Mustreklägerin“ das erste „r“ zu streichen. Im Übrigen wären hier und an anderen Stellen die Anführung männlicher und weiblicher Bezeichnungen im Text einheitlich zu führen.)

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Im Vorblatt wäre bei „Ziele und Grundsätze des Vorhaben“ das Wort „erschwerdende“ durch das Wort „erschwerende“ (Kosten) zu ersetzen.

Im letzten Absatz der Erläuterungen (Artikel III, Z 3 bis 7) müsste es in der ersten Zeile anstelle „Zunächst sei auf das in Art. XXX ... verwiesen“ korrekterweise lauten: „Zunächst sei auf das in Art. III ... verwiesen“.

IV. Zusammenfassung:

Wie bereits eingangs dargelegt, bedarf der vorgelegte Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007 einer grundlegenden Überarbeitung und kann diesem in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.

Unter anderem wird mitgeteilt, dass die Ressortstehungnahme auch an das Präsidium des Nationalrats übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.07.2007
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köppl

Elektronisch gefertigt.

